

**FORMBLATT
Sonstige Vorhaben**

Stellungnahme des Trägers öffentlicher Belange

Name/Stelle des Trägers öffentlicher Belange	Landesamt für Umwelt - Abteilung Naturschutz und Brandenburger Naturlandschaften
Belang	Naturschutz
Vorhaben	Antrag auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 BImSchG zur Errichtung und zum Betrieb von 4 Windenergieanlagen in der Gemeinde Penkun
	Stellungnahme gemäß § 1 Abs. 3 BbgNatZustV Referat: N1 VNr.: Bearbeiter/In: Hr. R. Heiß Telefon: 0335 60676 5236 Mail: rainer.heiss@lfu.brandenburg.de

Bitte zutreffendes ankreuzen und ausfüllen.

Keine Betroffenheit durch die vorgesehene Planung	<input type="checkbox"/>
---	--------------------------

Fachliche Stellungnahme
1. Benennen und Kurzbeschreibung des Vorhabens
Firma BS Windertrag Nr.10 GmbH & Co. KG beantragt eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von Windenergieanlagen in der Gemarkung Grünz im Landkreis Vorpommern-Greifswald. Gegenstand des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsantrages ist die Errichtung und der Betrieb von vier WEA des Bautyps Vestas V162 mit einer Nennleistung von 6,0 MW, einer Nabhöhe von 169 m und einer Gesamthöhe von 250 m.
2. Fachstellungnahme mit Benennung der gesetzlichen Grundlage (Begründung)
Im Rahmen der TÖB-Beteiligung nimmt das Referat N 1 der Abteilung Naturschutz gemäß § 1 Abs. 3 BbgNatZustV ¹ zu allen vom Vorhaben betroffenen Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege Stellung. Zur Prüfung der Betroffenheit der Naturschutzbelange wurde von mir insbesondere die folgenden Antragsunterlagen herangezogen: - Vorhaben: Windpark Grünz – Bau und Betrieb eines Windparks mit vier Windenergieanlagen Vestas V 162 im „Windeignungsgebiet Grünz / Penkun (Nr. 53/2015)“ – Kurzbeschreibung des Vorhabens - Errichtung von 4 Windenergieanlagen im Windeignungsgebiet Penkun/Grünz (53/2015) -

¹ Verordnung über die Zuständigkeit der Naturschutzbehörden (Naturschutzzuständigkeitsverordnung – NatSchZustV) vom 27. Mai 2013 (GVBl.II/13, [Nr. 43]) - http://bravors.brandenburg.de/br2/sixcms/media.php/76/GVBl_II_43_2013.pdf

- Landschaftspflegerischer Begleitplan (LBP) (IRUPlan August 2021) (einschließlich Kartenteil)
- Errichtung von 4 Windenergieanlagen im Windeignungsgebiet Penkun/Grünz (53/2015) - Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (AFB) für die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) (IRUPlan August 2021) (einschließlich Kartenteil)
 - Errichtung von 4 Windenergieanlagen im Windeignungsgebiet Penkun/Grünz (53/2015) - NATURA 2000-Verträglichkeitsprüfung (FFH-VP) gem. Art. 6 FFH-RL i.V.m. § 21 NatSchAG M-V und § 34 BNatSchG (IRUPlan August 2021) (einschließlich Kartenteil)
 - UVP-Bericht nach § 16 Abs. 1 UVPG (§ 4e der 9. BImSchV/9. BImSchV1) (einschließlich Kartenteil)
 - zu Punkt 13.5.1. Ergänzende Erläuterung zu den Vermeidungsmaßnahmen zum Schutz der Arten Rotmilan und Schreiadler in 3.1.2.2 und 3.1.2.3. des LBP (einschließlich Anlagen 1 bis 3).

Den Antragsunterlagen lagen die Gutachten zur Bestandserfassung der Avifauna nicht bei.

Die geplanten WEA befinden sich dicht an der Grenze zum Bundesland Brandenburg. Der geringste Abstand einer WEA zur Grenze beträgt ca. 420 m (WEA 002). Somit ist es nicht ausgeschlossen, dass das Vorhaben Auswirkungen auf artenschutzrechtliche Belange in Brandenburg haben kann. Grundlage zur Beurteilung, ob WEA sich auf windkraftsensible Tierarten im Land Brandenburg auswirken können, bildet insbesondere der Windkrafte rlass² sowie die Anlage 1 (Tierökologische Abstandskriterien (TAK))³ und Anlage 3 (Handlungsempfehlung Fledermäusen)⁴ in Verbindung mit Anlage 4 (Niststättenerlass)⁵ des Erlasses.

Die tierökologischen Abstandskriterien (TAK) bilden zur Sicherstellung eines landesweit einheitlichen Bewertungsmaßstabs die fachliche Grundlage für Stellungnahmen der oberen und unteren Naturschutzbehörden in immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren für Windenergieanlagen in Brandenburg und in der Bauleitplanung der Kommunen. Sie sind in folgenden Fällen heranzuziehen:

- a) für die Bewertung, ob Belange des besonderen Artenschutzes als öffentliche Belange i. S. des § 35 Abs.1 BauGB entgegenstehen,
- b) als Maßstab bei der Prüfung, ob durch die Errichtung von Windenergieanlagen die Verbotstatbestände des § 44 Abs.1 Nr.1 - 3 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG), die Störungstatbestände des Artikel 12 Abs. 1 der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-RL) und des Artikel 5 der Richtlinie 79/409/EWG (Vogelschutzrichtlinie -VSRL) verletzt werden.

² Erlass „Beachtung naturschutzfachlicher Belange bei der Ausweisung von Windeignungsgebieten und bei der Genehmigung von Windenergieanlagen“, Ministeriums für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz vom 01. Januar 2011 <https://mlul.brandenburg.de/cms/media.php/lbm1.a.3310.de/Windkrafte rlass-BB.pdf>

³ Windkrafte rlass, Anlage 1 „Tierökologische Abstandskriterien für die Errichtung von Windenergieanlagen in Brandenburg (TAK)“ Stand 15.09.2018 https://mlul.brandenburg.de/cms/media.php/lbm1.a.3310.de/Windkrafte rlass_Anlage1.pdf

⁴ Windkrafte rlass, Anlage 3 „Handlungsempfehlung zum Umgang mit Fledermäusen bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Brandenburg“ Stand 13.12.2010

https://mlul.brandenburg.de/cms/media.php/lbm1.a.3310.de/Windkrafte rlass_Anlage3.pdf

⁵ Erlass zum Vollzug des § 44 Abs. Nr. 3 BNatSchG (Niststättenerlass inklusive Angaben zum Schutz der Fortpflanzungs- und Ruhestätten der in Brandenburg heimischen europäischen Vogelarten) vom 2. November 2007, zuletzt geändert durch Erlass Januar 2011“ Stand 02.10.2018

https://mluk.brandenburg.de/sixcms/media.php/land_bb_test_02.a.189.de/Windkrafte rlass_Anlage4-Stand10-2018.pdf

Im Ergebnis meine Prüfung der Antragsunterlagen nehme ich wie folgt Stellung.

I. Schutzgut Tiere / Artenschutzrechtliche Belange

1. Avifauna

1.1. Einschätzung zum Vorkommen relevanter Arten in Brandenburg

1.1.1. Brutvögel

Brutvogelarten, für die nach den TAK Schutzbereiche von 500 m und 1.000 m vorgegeben werden, sind von der Planung nicht betroffen. Die meisten Standorte sind deutlich über 500 m von der Landesgrenze entfernt. Die 1.000 m-Radien um alle Anlagenstandorte ragen über die Landesgrenze. Die hiervon überlagerten Flächen weisen aber keine Strukturen auf, die als Bruthabitat der betreffenden Arten in Frage kommen (Ausnahme Rotmilan, hierzu weiter unten). Von den Flächen werden auch keine Bereiche eines Verbreitungszentrums der Wiesenweihe überlagert.

Horststandorte von Brutvogelarten, zu denen ein Schutzbereich von 3.000 m einzuhalten ist, werden vom Vorhaben ebenfalls nicht berührt.

Somit ist festzustellen, dass nach aktuellem Kenntnisstand zum Brutvogelvorkommen im Land Brandenburg artenschutzrechtliche Belange, welche sich aus einer Unterschreitung der in den TAK festgelegten Schutzbereich ergeben können, von der Planung nicht berührt werden. Allerdings ist auch festzustellen, dass die WEA 001 nur ca. 2.800 m vom nördlich gelegenen, relativ kleinen Brutwald eines Schreiadlerbrutpaares entfernt errichtet werden soll. Konflikte (Anlage von Wechselhorsten im 3.000 m Schutzbereich) sind hier also nicht grundsätzlich ausgeschlossen und im Rahmen der weiter unten geforderten ergänzenden fachgutachterlichen Bewertung nochmals geprüft werden.

Die Restriktionsbereiche (3.000 m bis 6.000 m) folgender Brutplätze sind jedoch von der Planung betroffen.

Seeadler:

- südlich Vorhabensgebiet im Blumberger Wald Horststandort ca. 3.700 m von der nächstgelegenen WEA entfernt
- südlich Vorhabensgebiet im Blumberger Wald Horststandort ca. 5.700 m von der nächstgelegenen WEA entfernt
- nördlich Vorhabensgebiet Randowhänge bei Schwaneberg ca. 4.350 m von der nächstgelegenen WEA entfernt

Schreiadler:

- südlich Vorhabensgebiet im Blumberger Wald Horststandort ca. 3.600 m von der nächstgelegenen

WEA entfernt

- südlich Vorhabensgebiet im Blumberger Wald Horststandort ca. 5.200 m von der nächstgelegenen WEA entfernt – im Bereich der Randowhänge des Blumberger Waldes im Laufe der letzten 10 Jahre verschiedene Wechselhorste im Brutwald festgestellt, die innerhalb des Restriktionsbereiches zumindest zu einer WEA liegen.
- nördlich Vorhabensgebiet Randowhänge bei Schmölln ca. 3.160 m von der nächstgelegenen WEA entfernt.

1.1.2. Zug- und Rastvögel

TAK-relevante Rast- und Schlafplätze von Zugvogelarten werden durch das Vorhaben im Land Brandenburg nicht berührt.

1.2. Darstellungen zur Avifauna in den Antragsunterlagen (Brutvögel)

In den Antragsunterlagen werden die Ergebnisse der Erfassung der Avifauna dargestellt und bewertet (AFB, LBP und UVP). Die Gutachten zur Bestandserfassung liegen den Antragsunterlagen nicht bei, so dass die dargestellten Ergebnisse in den genannten Plandokumenten nur eingeschränkt geprüft werden können. Die Daten stammen aus folgenden Kartierungen (Angaben auf den entsprechenden Plandarstellungen der Anlage zum Plandokument, z.B. Anlage 1 des LBP):

- Revierkartierung Brutvögel 2021,
- Horstkartierung 2015/2021,
- Rastkartierung 2015.

Damit wäre die Datenbasis zur Beurteilung der Auswirkungen des Vorhabens auf windkraftsensible Vogelarten nach den im Land Brandenburg geltenden Anforderungen (hierzu Anlage 2 des Windkraftelasses⁶) mit Ausnahme der Rastvogeluntersuchungen hinreichend aktuell.

Im AFB wurden die Angaben zu den durchgeführten Untersuchungen wie folgt präzisiert:

- Im Rahmen der vollständigen Revierkartierung wurden sieben Tages- und drei Nachtbegehungen von Mitte März bis Mitte Juni 2021 durchgeführt.
- Die Erfassung der Horste erfolgte im März 2021 im Umfeld bis 3 km von der Vorhabensfläche. Um Arten den Horsten zuzuordnen bzw. nicht gefundene oder neue Horststandorte auszumachen wurden entsprechende Untersuchungen im Zeitraum März bis August 2021 vorgenommen.

Genutzt wurden darüber hinaus vorhandene Daten im Kartenportal Umwelt Mecklenburg-Vorpommern vom LUNG. Ob eine Datenabfrage zum Vorkommen planungsrelevanter Arten im Bundesland Brandenburg durch die Gutachter erfolgte, ist den Unterlagen nicht eindeutig zu entnehmen. Unter

⁶ Windkrafteinsatz, Anlage 2 „Anforderungen an faunistische Untersuchungen im Rahmen von Genehmigungsverfahren für Windenergieanlagen im Land Brandenburg“ Stand 15.09.2018

https://mlul.brandenburg.de/cms/media.php/lbm1.a.3310.de/Windkrafteinsatz_Anlage2.pdf

Punkt 3.3.2 wird nur auf Daten aus Mecklenburg-Vorpommern verwiesen, an anderer Stelle wird jedoch auf eine Datenabfrage in Brandenburg wie folgt verwiesen (Beispiel S. 95 AFB):

„... beim LU Brandenburg sind im Abstandspuffer von 6 km um das Vorhabengebiet 2 Brutplätze des Seeadlers bekannt.“

Zur Aktualität dieser Abfrage werden keine Aussagen getroffen und es erfolgt auch keine Zitierung der Datenabfrage in den Quellenangaben des AFB.

Die über den Zeitraum 2015 bis 2021 erfassten Horste sind in Karte 2 der Anlage 2 des AFB dargestellt, wobei hier nur der 2.000 m Untersuchungsraum abgebildet ist. Auf die Darstellung der im 3.000 m Abstandspuffer erfassten Horste wurde verzichtet, da in diesem Bereich keine abstandsrelevanten Arten erfasst wurden, bzw. den gefundenen Horsten auch keine der relevanten Arten zuzuordnen waren. Dem kann ich unter Zugrundelegung der mir vorliegenden Daten des LfU folgen.

In den Darstellungen ist nur ein Horststandort mit Relevanz für das Bundesland Brandenburg verzeichnet. Hierbei handelt es sich um einen Horststandort des Rotmilan, der sich auf der Grenze der beiden Bundesländer befindet bzw. befand. Alle WEA befinden sich im 1.000 m Schutzbereich des Horstes. Der Horst mit der Nummer „221“ war 2018 offensichtlich mit einem Brutpaar besetzt. In den Folgejahren konnte kein erneuter Brutnachweis erbracht werden. Nach dem Niststättenerrlass des Landes Brandenburg gilt für den Schutz der Horste des Rotmilan folgendes:

Als Fortpflanzungsstätte gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG geschützt ist das System aus Haupt- und Wechselnest(ern). Beeinträchtigung (= Beschädigung oder Zerstörung) eines Einzelnestes führt in der Regel zur Beeinträchtigung der Fortpflanzungsstätte. Der Schutz der Fortpflanzungsstätte erlischt mit der Aufgabe des Reviers. Der Schutz von ungenutzten Wechselnestern bzw.-horsten in besetzten Revieren erlischt nach natürlichem Zerfall des Nestes/Horstes; spätestens nach 3 Jahren ununterbrochener Nichtnutzung.

Danach ist der Schutz des Horststandortes erloschen, ein artenschutzrechtlicher Konflikt ist aus meiner Sicht nicht erkennbar.

Zu den Brutplätzen der Schrei- und Seeadler im Land Brandenburg, deren Restriktionsbereiche vom Vorhaben berührt werden, ist folgendes festzustellen.

Auf die Brutplätze (Horststandorte) wird in den Unterlagen zwar eingegangen, aber offensichtlich lag hierfür der aktuelle Stand der Daten zu den Brutnachweisen nicht zugrunde. Es fehlt an einer detaillierten Darstellung und Bewertung mit entsprechenden Quellenverweis in den Antragsunterlagen. Zumindest anhand der folgenden Anmerkung zum Seeadler im AFB

Zudem befindet sich die Gewässerkette der Grünzer Seen weiter als 6 km vom Brutplatz im Blumberger Forst...

wird ersichtlich, dass hier ggf. nicht auf die aktuellen Erkenntnisse zurückgegriffen wurde. Ein in den letzten Jahren regelmäßig beobachtetes Brutvorkommen im Blumberger Wald (siehe oben) befindet sich in einem Abstand von 4.500 bis 5.000 m zu der besagten Gewässerkette.

Weiterhin wird im AFB in den artbezogenen Darstellungen auch bei den beiden Adlerarten in erster Linie (so z.B. bei den allgemeinen Beschreibungen) auf die Vorkommen in Mecklenburg-Vorpommern eingegangen, nicht jedoch auf das Land Brandenburg verwiesen, obwohl die Brutplätze im Land Brandenburg liegen. Insofern wären Darlegung mit stärkerem Bezug zur Situation in Brandenburg angebracht.

Ich halte es für erforderlich, dass die Darstellungen zur Bestandssituation der im Land Brandenburg vorkommenden Brutplätze planungsrelevanter Großvogelarten auf der Grundlage einer aktuellen Datenabfrage präzisiert werden. Die Datenabfrage ist zu richten an das Referat N 4 der Abteilung Naturschutz des Landesamtes für Umwelt Brandenburg (N4@lfu.brandenburg.de, z.H. Hr. Bodo Segebrecht).

Untersuchungen zur Bedeutung des Vorhabensgebietes im Sinne der TAK (Flugkorridor, Nahrungsflächen) für die umliegenden Brutpaare (Seeadler und Schreiadler) erfolgten nicht. Es werden allgemeine Ableitungen getroffen, ohne detailliert auf die jeweiligen Brutplätze einzugehen. In Anbetracht der relativ hohen Brutdichte der beiden Adlerarten im näheren Umfeld des Vorhabens halte ich dieses Vorgehen für problematisch.

Nach Anlage 2 des Windkrafteerlasses sind zur Klärung der Raumnutzung im Restriktionsbereich der beiden Arten sind regelmäßig folgende Untersuchungen durchzuführen:

Bei Planungen im Restriktionsbereich der Arten der Anlage 1 (TAK) umfasst der Untersuchungsbereich:

- je geplante Einzelanlage: die Fläche im 500-Meter-Radius um den Mast
- bei Vorhaben ab zwei Anlagen: die Fläche mit dem Radius von 500 Meter im Umkreis der Gesamtanlagenfläche jeweils von den äußeren Einzelanlagenstandorten gemessen.

Zu erfassen ist die Funktion als Nahrungsfläche und als Flugkorridor zu den Nahrungsflächen. Die Untersuchungszeit ist an der Fortpflanzungsperiode der betreffenden Arten auszurichten (vergleiche Anlage 4: Niststättenerlass). Sie hat den Zeitraum der Revierbesetzung bis zur Auflösung des Familienverbandes bzw. bis zum Verlassen der Niststätte zu umfassen, wobei der Schwerpunkt in der Zeit der Jungenaufzucht liegen soll. Die Beobachtungstage haben die Morgen- oder Abenddämmerung einzuschließen.

- Seeadler: mindestens 20 halbtägige (≥ 6 Stunden) Beobachtungen
- Schreiadler: mindestens zwei Brutperioden mit jeweils 20 ganztägigen (≥ 12 Stunden) Beobachtungstagen.

Daraus lassen sich dann die tatsächlich zu erwartenden Beeinträchtigungsrisiken ableiten und entsprechende Maßnahmen, wenn möglich, planen.

Eine weitere Möglichkeit besteht in Ausnahmefällen (abgebrochene Brut, fehlender Bruterfolg u.a.) in der Durchführung einer brutplatzbezogenen Habitatanalyse. Die Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten führt zur Durchführung von Habitatanalysen⁷ aus, dass diese zum Ziel hat, die voraussichtliche Raumnutzung WEA-sensibler Vogelarten auf Basis von Habitatstrukturen unter Berücksichtigung der aktuellen Landnutzung, der Lage von Fortpflanzungs- und Ruhestätten sowie landschaftsmorphologischer Merkmale und der Siedlungs- und Verkehrsinfrastruktur fachgutachterlich zu prognostizieren. Im Gegensatz zu Raumnutzungsanalysen erfolgt keine systematische Erfassung von Flugbewegungen. Lediglich die wesentlichen Geländemerkmale und funktionalen Elemente, die das Raumnutzungsverhalten voraussichtlich maßgeblich steuern, werden erfasst.

Für die jeweiligen Horste sind dazu nach Auswertung von Biotopkartierungen, Luftbilddauswertung, Feldblockkataster, faunistischer Kartierung in Text und Karten darzustellen:

- regelmäßig nutzbare Nahrungsflächen (z.B. für Seeadler: Gewässer, auch geeignete Fließgewässersysteme, Freilandgefügelanlagen, Deponien, Bahnstrecken),
- potenzielle und nachgewiesene Flugwege,
- vorhandene WEA,
- sowie ggf. vorhandene (Einzel-)Beobachtungen aus vorliegenden Untersuchungen.

Der Untersuchungsraum ist der jeweilige Restriktionsbereich sowie die angrenzenden Flächen. Die gutachterliche Bewertung ist von Personen durchzuführen, welche nachweislich Kompetenz und Erfahrung nicht nur auf ornithologischem Gebiet, sondern speziell in Bezug auf die zu beurteilenden Arten haben. Auf dieser Basis ist ggf. auch eine hinreichend belastbare artenschutzrechtliche Bewertung des Tötungsrisikos möglich.

Ich halte es für erforderlich, dass horststandortbezogen vertiefend geprüft wird, ob die Planung Konflikte bezogen auf die Arten Schreiadler und Seeadler auslösen kann. Für den Schreiadler ist das nach meiner überschlägigen Betrachtung nicht auszuschließen, da das Vorhaben im 500 m-Umfeld fast vollständig von Landschaftsstrukturen umgeben ist, die als Nahrungsflächen in Betracht zu ziehen sind. Die Nutzung der Gewässerkette der Grünzer Seen als Nahrungshabitat des südlich im Blumenberger Wald gelegenen Seeadlerbrutplatzes ist ebenfalls nicht auszuschließen. Die diesbezüglichen Aussagen im AFB sind wenig überzeugend (hierzu weiter auch unter Punkt II.).

2. Fledermäuse

Untersuchungen zum Vorkommen schlaggefährdeter Fledermausarten im Vorhabensgebiet wurden nicht durchgeführt. Durch eine pauschale Abschaltung im ersten Betriebsjahr, entsprechend der AAB-

⁷ Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten Beschluss 19/02: Fachliche Empfehlungen für avifaunistische Erfassung und Bewertung bei Windenergieanlagen-Genehmigungsverfahren – Brutvögel (24.04.2020)

WEA -Teil Fledermäuse (LUNG 2016b), im Zeitraum vom 01.05. bis 30.09. von 1 Stunde vor astronomischem Sonnenuntergang bis zum astronomischen Sonnenaufgang bei einer Windstärke (Gondelmessung der WEA) von < 6,5 m/sek und einem Niederschlag von < 2 mm/Stunde sollen mögliche artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG vermieden werden. Über ein zweijähriges Höhenmonitoring werden dann die tatsächlichen Gefährdungsrisiken ermittelt.

Nach den TAK Brandenburg sind folgende Schutzbereich - Einhalten eines Radius von mindestens 1.000 m – zu beachten:

- zu *Fledermauswochenstuben und Männchenquartieren der besonders schlaggefährdeten Arten (Großer Abendsegler, Kleiner Abendsegler, Zwergfledermaus, Zweifarb- und Rauhauffledermaus) mit mehr als etwa 50 Tieren,*
- zu *Fledermauswinterquartieren mit regelmäßig >100 überwinternden Tieren oder mehr als 10 Arten,*
- zu *Reproduktionsschwerpunkten in Wäldern mit Vorkommen von >10 reproduzierenden Fledermausarten,*
- zu *Hauptnahrungsflächen der besonders schlaggefährdeten Arten mit >100 zeitgleich jagenden Individuen.*

Die im Rahmen der nach Anlage 3 des Windkrafteerlasses Punkt 3. durchzuführenden Untersuchungen, u.a.

- *Erfassung der Quartiere im Radius von 2 Kilometer um die geplanten WEA unter Einbeziehung der angrenzenden Ortschaften, Siedlungen und Einzelgehöfte ...*
- *Datenrecherche zu Fledermausvorkommen im 3 Kilometer Radius*

dienen unter anderem auch der Klärung der Betroffenheit der oben genannten TAK-Kriterien. Aufgrund der Entfernung der WEA zur Grenze des Landes Brandenburg ist der 1.000 m-Schutzbereich betroffen. Ich halte es für erforderlich, dass eine gutachterliche Bewertung der Betroffenheit der TAK-Kriterien unter Hinzuziehung vorhandener Daten und einer fachlich begründeten Potenzialabschätzung unter Berücksichtigung der vorhandenen Habitatstrukturen vorgenommen wird.

II. Natura 2000-Schutzgebiete

In Umfeld des Vorhabens befinden sich im Land Brandenburg verschiedene FFH-Gebiete sowie ein Europäisches Vogelschutzgebiet. Der Mindestabstand der WEA zu den Schutzgebieten beträgt 790 m zum Europäisches Vogelschutzgebiet „Randow-Welse-Bruch“ und 1.470 m zu dem nächstgelegenen FFH-Gebiet „Randow-Welse-Bruch“. Daraus ergibt sich, dass eine direkte Beeinträchtigung der Erhaltungsziele der Schutzgebiete im Sinne des § 34 Abs. 1 BNatSchG durch Flächenentzug ausgeschlossen ist. Auswirkungen des Vorhabens auf maßgebliche Gebietsbestandteile von außen sind jedoch vorhabenspezifisch möglich durch

- Störwirkung (optisch und akustisch) auf störepfindliche Arten,

- Zerschneidung, Areal- und Habitatverkleinerung sowie Kollision bezüglich der Arten, in deren zentralen und weiteren Aktionsräumen⁸ die WEA errichtet werden sollen).

Gemäß § 34 Abs. 1 BNatSchG sind Projekte vor ihrer Zulassung oder Durchführung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines Natura 2000-Gebiets zu überprüfen, wenn sie einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen geeignet sind, das Gebiet erheblich zu beeinträchtigen, und nicht unmittelbar der Verwaltung des Gebiets dienen. Die Maßstäbe für die Verträglichkeit ergeben sich bei geschützten Teilen von Natur und Landschaft aus dem Schutzzweck und den dazu erlassenen Vorschriften, wenn hierbei die jeweiligen Erhaltungsziele bereits berücksichtigt wurden. Soweit nach § 32 Abs. 4 BNatSchG eine Unterschutzstellung nach § 32 Abs. 2 und 3 BNatSchG unterbleiben kann, wird entsprechend § 14 Abs. 3 BbgNatSchAG⁹ das für Naturschutz und Landschaftspflege zuständige Mitglied der Landesregierung ermächtigt, durch Rechtsverordnung die hierfür festzulegenden gebietspezifischen Erhaltungsziele sowie die Gebietsabgrenzung festzusetzen.

In diesem Sinne sind die folgenden Regelungen für die im Auswirkungsbereich der geplanten WEA im Land Brandenburg befindlichen Natura 2000-Schutzgebiete (entsprechend den gutachterlichen getroffenen Gebietsauswahl in der FFH-VP) zur Bestimmung der Erhaltungsziele verbindlich zu berücksichtigen.

a) Neunzehnte Verordnung zur Festsetzung von Erhaltungszielen und Gebietsabgrenzungen für Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (19. Erhaltungszielverordnung - 19. ErhZV) vom 5. April 2018 (GVBl.II/18, [Nr. 26])¹⁰.

- DE 2750-302 FFH-Gebiet Blumberger Wald,
- DE 2750-301 FFH-Gebiet Randow-Welse-Bruch,
- DE 2751-302 FFH-Gebiet Große Hölle,
- DE 2751-301 FFH-Gebiet Piepergrund.

b) Verordnung über das Naturschutzgebiet „Randowhänge bei Schmölln“ vom 16. November 2004 (GVBl.II/05, [Nr. 03], S.50)

- DE 2650-301 FFH-Gebiet Randowhänge bei Schmölln

c) § 15 Brandenburgisches Naturschutzausführungsgesetz (BbgNatSchAG), Anlage 1

⁸ hierzu: Bernotat, D. & V. Dierschke (2021): Übergeordnete Kriterien zur Bewertung der Mortalität wildlebender Tiere im Rahmen von Projekten und Eingriffen. 4. Fassung <https://www.natur-und-erneuerbare.de/aktuelles/details/uebergeordneten-kriterien-zur-bewertung-der-mortalitaet-wildlebender-tiere-im-rahmen-von-projekten-und-eingriffen/>, insbesondere: Teil II.3: Arbeitshilfe zur Bewertung der Kollisionsgefährdung von Vögeln an Windenergieanlagen (an Land) 4. Fassung, Stand 31.08.2021

⁹ Brandenburgisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (Brandenburgisches Naturschutzausführungsgesetz - BbgNatSchAG) vom 21. Januar 2013 (GVBl.I/13, [Nr. 3], S., ber. GVBl.I/13 [Nr. 21]); zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. September 2020 (GVBl.I/20, [Nr. 28])
<https://bravors.brandenburg.de/gesetze/bbgnatschag>

¹⁰ https://bravors.brandenburg.de/verordnungen/19_erhzhv

- Europäisches Vogelschutzgebiet DE 2751-421 Randow-Welse-Bruch.

Die in der FFH-Verträglichkeitsuntersuchung für die Natura 2000-Gebiete im Land Brandenburg dargestellten Erhaltungsziele wurden offensichtlich nicht aus diesen Dokumenten abgeleitet. Sie weichen in Teilen von den verbindlich festgesetzten Erhaltungszielen ab. Eine Überprüfung und Richtigstellung ist erforderlich, sowie eine gutachterliche Bewertung, ob sich daraus in Teilen andere Ableitungen ergeben. Ich verweise hierzu auch auf die Website zu den Natura 2000-Gebieten des Landesamtes für Umwelt Brandenburg¹¹. Für FFH-Gebiete, deren Standarddatenbogen aktualisiert wird, sind diese in der Liste der Gebiete nicht verlinkt und durch den Hinweis „Standarddatenbogen in Überarbeitung“ gekennzeichnet. Soweit die in den Datenbögen ausgewiesenen Informationen (z.B. Flächengrößen Lebensraumtypen, Erhaltung) für die Bearbeitung in der FFH-VP erforderlich sind, ist eine entsprechende Anfrage zum Stand der Überarbeitung der Datenbögen an das Referat N 1 zu stellen.

Bezüglich der Prüfung möglicher Auswirkungen des Vorhabens auf die Erhaltungsziele des Vogelschutzgebietes verweise ich auf folgendes. Als maßgeblich für die Klärung der naturschutzrechtlichen Zulassungsvoraussetzungen betrachte ich es, dass zweifelsfrei ausgeschlossen werden muss, dass das Vorhaben zu erheblichen Beeinträchtigungen der im Schutzgebiet brütenden Schrei- und Seeadler führt (hierzu auch meine Hinweise unter Punkt 1.2.). Zwar wird hierauf in der FFH-VP gegenüber dem AFB vertiefender eingegangen, allerdings sind die Ausführungen nach meiner Einschätzung nicht geeignet, alle Zweifel auszuräumen.

Richtig ist, dass die WEA außerhalb der Schutzbereiche bzw. der zentralen Aktionsräume der einzelnen Horststandorte beider Arten errichtet werden sollen. Somit sind unmittelbare Auswirkungen nicht zu erwarten. Allerdings befinden sich die WEA in den Restriktionsbereichen bzw. weiteren Aktionsräumen der oben bereits aufgeführten Adlerhorste (Seeadlerhorst im südlichen Teil des Blumberger Waldes nur teilweise). Beeinträchtigungen sind dann zu erwarten, wenn die WEA Nahrungsflächen in Anspruch nehmen (Schreiadler) oder regelmäßig frequentierte Flugwege während der Brut verstellen (See- und Schreiadler). Das damit verbundene erhöhte Risiko der Tötung von Individuen kann sich erheblich auf den Bruterfolg auswirken.

Für den Seeadler wird ausgeführt, dass es 2 bekannte Brutplätze vom Seeadler (Auskunft LfU), in dem Wald südöstlich von Schwaneberg im FFH-Gebiet „Randowhänge bei Schmölln“ und im FFH-Gebiet „Blumberg Wald“ gibt. Bezüglich des Horststandortes im Blumberger Wald wird auf den Horst abgestellt, der sich ca. 5.600 m entfernter von den WEA-Standorten befindet. Wie oben dargelegt, ist der nächstgelegene aktuelle Horststandort ca. 3.700 m von der nächstgelegenen WEA entfernt. Die Gewässerkette der Grünzer Seen hat einen Abstand zum Horst von ca. 4.500 m bis 5.000 m. Wie oben bereits dargelegt, halte ich es nicht für ausgeschlossen, dass diese Gewässer Bedeutung als Nahrungsgewässer des betreffenden Brutpaares haben können. Eine hinreichend nachvollziehbare Darstellung, dass dem nicht so ist, wird nicht vorgenommen (Raumnutzungsuntersuchung, qualifizierte Habitatanalyse). Daran ändern auch die ergänzenden Ausführungen in der FFH-VP nichts:

¹¹ <https://lfu.brandenburg.de/lfu/de/aufgaben/natur/natura-2000/>

Das Störungsgeschehen wird als erheblich bewertet, sodass die Gewässer nur bedingt als Nahrungsgewässer geeignet sind. Unterstrichen wird diese Bewertung durch die Vielzahl der wahrgenommenen Kartierungstermine zur Brut-, Revier- und Rastvogelerfassung (im Jahr 2015 insgesamt 42 Tage im Jahr 2021 11 Erfassungstermine), bei denen kein Nahrungsflug zu den oben beschriebenen Gewässern dokumentiert wurde. Lediglich eine Beobachtung eines adulten Seeadlers am 11.11.2015 südlich von Sommersdorf gelang, wobei die Flugaktivitäten in Richtung Penkuner Schlosssee orientiert waren.

Die Kartiertermine aus 2015 sind für die Beurteilung der Aktivitäten dieses Seeadlerbrutpaares nicht relevant, da der Horst 2015 im benannten Bereich noch nicht existierte (nach den Daten des LfU erste Brutplatzbeobachtung aus 2017 – Brutpaar ohne Bruterfolg)). Auch für den weiter südlich befindlichen Horststandort wurde 2015 kein Brutnachweis erbracht (Beobachtung eines Revierpaares)¹². Damit waren 2015 zielgerichteten Nahrungsflüge zwischen Gewässer und Horststandort zur Versorgung von Jungvögeln nicht zu erwarten. Der Umfang der Beobachtungen 2021 (11 Kartiertermine) reicht für eine fachlich begründete Aussage nicht aus (siehe oben zu den Anforderungen in Brandenburg). Es werden auch keine Aussagen zu Art der Durchführung und zum Zeitpunkt der Kartiertermine vorgenommen.

Für den Schreiadler fehlen ebenfalls, wie oben bereits ausgeführt, belastbare Darlegungen zur (potenziellen) Gefährdungssituation im Zusammenhang mit der Errichtung und dem Betrieb der geplanten WEA. Für diese Art wird vorsorglich auf Vermeidungsmaßnahmen abgestellt. Die Vermeidung mittels des Systems IdentiFlight ist aber offensichtlich noch nicht gesichert bzw. noch nicht „Stand der Technik“:

Sofern sich die Zulassung des Systems IdentiFlight bis über den Zeitpunkt der Genehmigung/Inbetriebnahme der WEA hinauszögern sollte, werden die Anlagen wie im Abschaltkonzept (vgl. 3.2.2.2. und 3.1.2.3. des LBP) vorgegeben während der Brutzeit der Arten Rotmilan und Schreiadler, tagsüber außer Betrieb gesetzt.

Es werden Vermeidungsmaßnahme vorgeschlagen, die darauf abzielen, die WEA zu bestimmten Zeiten abzuschalten (hier Rotmilan und Schreiadler). Für den Schreiadler ist eine Abschaltung wie folgt vorgesehen:

vom 1. April bis 30. September eines jeden Jahres von 7:00 bis 17:00 Uhr (UTC) (entspricht 9:00 bis 19:00 Uhr MEZ) automatisch abzuschalten...

und zwar offensichtlich dann, wenn die vorhergehend formulierten allgemein geltenden Bedingungen eintreten:

Zum Schutz kollisionsgefährdeter Vogelarten ist die jeweils betroffene Windenergieanlage im Zeitraum vom 1. März bis einschließlich 31. Oktober eines jeden Jahres mit Beginn und am Tag der

¹² Nach den Daten des LfU ist anzunehmen, dass das Brutpaar von diesem Horst im Zeitraum 2015 bis 2017 zum nördlichen Horst im Blumberger Wald „umgezogen“ ist.

Bewirtschaftungsmaßnahmen Mähen, Mulchen, Ernten, Pflügen, Grubbern oder Eggen sowie an den drei darauffolgenden Tagen tagsüber von Sonnenauf- bis Sonnenuntergang innerhalb eines Umkreises von 300 m um die jeweilige Windenergieanlage abzuschalten.

Dies ist jedoch ausschließlich dann zielführend, wenn eine Gefährdung durch die WEA nur in dem Falle anzunehmen ist, dass die betreffenden Ackerflächen zu bestimmten Zeiten Teil der Nahrungsfläche eines Brutpaares sind. Wie oben bereits dargelegt, gehe ich jedoch davon aus, dass insbesondere auch die den Windpark unmittelbar umgebenden Biotopstrukturen Bedeutung als Nahrungsflächen der umliegend angesiedelten Schreiadlerbrutpaare haben können, die unabhängig von der Bewirtschaftung der Ackerflächen, auf denen die WEA errichtet werden sollen, angefliegen werden. In diesem Fall sind regelmäßige Querungen des Windparks wahrscheinlich. Eine Gefährdung der Tiere ist nicht auszuschließen.

III. Fazit

Insbesondere die mit dem Vorhaben verbundenen Beeinträchtigungsrisiken der im Land Brandenburg befindlichen Brutplätze des Seeadlers und des Schreiadlers werden noch nicht mit der erforderlichen Nachvollziehbarkeit auf der Grundlage fachlich gebotener Standards ermittelt und bewertet. Hier besteht noch Klärungsbedarf.

Die Darstellungen zu den möglichen Auswirkungen der Planung auf die Natura 2000-Schutzgebietskulisse im Land Brandenburg erfolgen nicht auf der Grundlage der festgesetzten Erhaltungsziele für die betreffenden Gebiete und sind damit für eine abschließende Beurteilung nicht geeignet.

Ergänzende Aussagen zur Betroffenheit der TAK-Kriterien bezüglich der Fledermäuse sind vorzunehmen.

Dieses Dokument wurde am 28. Januar 2022 durch Rainer Heiß schlussgezeichnet und ist ohne Unterschrift gültig.